

13/SN-34/ME XVII. GP  
1 von 4



MD-1584-1/87

Wien, 10. Juli 1987

Bundesgesetz, mit dem das  
Investmentfondsgesetz und  
das Depotgesetz geändert  
werden sollen;  
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	34. GEZ 9.87
Datum:	15. JULI 1987
Verteilt	15. Juli 1987 <i>Hoff</i>

An das  
Präsidium des Nationalrates

*Dr. Poischer*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-  
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-  
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor



## WIENER LANDESREGIERUNG



MD-1584-1/87

Wien, 10. Juli 1987

Bundesgesetz, mit dem das  
Investmentfondsgesetz und  
das Depotgesetz geändert  
werden sollen;  
Stellungnahme

zu GZ. 23 1005/7-V/14/87

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Auf das do. Schreiben vom 7. Mai 1987 beehrt sich das Amt  
der Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

zu Z 10 (§ 20):

Gemäß § 20 Abs. 3 Z 4 soll die Wertgrenze für Wertpapiere  
des Bundes und der Länder in Hinkunft 50 v.H. betragen. Da  
auch die Stadt Wien regelmäßig als Emittent auftritt und in  
der Bonität den übrigen Ländern gleichzusetzen ist, er-  
scheint es gerechtfertigt, durch die Formulierung "Wertpa-  
piere des Bundes, der Länder und der Gemeinde Wien" klarzu-  
stellen, daß sich diese Begünstigung auch auf Anleihen er-  
streckt, die von der Stadt Wien begeben wurden.

Gegen die übrigen Bestimmungen des Entwurfes besteht kein  
Einwand.

- 2 -

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Peischl', written over a vertical line.

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor